OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840159/3/Kl/TO

Datum:
Linz, 2. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über den Antrag der E E GmbH, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F X B, x, x, vom 30.7.2018, auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Vergabeverfahren der x GmbH betreffend das Vorhaben „Lieferung, Montage, Prüfung und Inbetriebnahme von Innenraumschaltanlagen für den Erstausbau des U N mit Erweiterungsoptionen“

zu Recht:

I. Dem Antrag wird gemäß §§ 1, 2, 8 und 11 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 – Oö. VergRSG 2006, LGBl.Nr. 130/2006 idF LGBl.Nr. 90/2013, stattgegeben und der Auftraggeberin x GmbH die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, längstens aber bis 30.9.2018, untersagt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Eingabe vom 30.7.2018 hat die E E GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidungsentscheidung sowie auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, der Auftraggeberin die Zuschlagserteilung bis zur Entscheidung im Nachprüfungsverfahren, zu untersagen, gestellt. Im Übrigen wurde die Zuerkennung der entrichteten Pauschalgebühren in Höhe von 3.000 Euro beantragt.

Begründend führte die Antragstellerin eingangs hiezu aus, dass die Auftraggeberin kurz vor dem 4.12.2017 über das Beschaffungsportal der Auftraggeberin „Teilnahmeunterlagen" über ein Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb über die Lieferung, Montage, Prüfung und Inbetriebnahme von Innenraumschaltanlagen für den Erstausbau des U N mit Erweiterungsoptionen zur Nummer VA-Nr. x bereitgestellt und damit zur Abgabe eines Teilnahmeantrages eingeladen habe. Die Auftraggeberin sei Sektorenauftraggeber gem. BVergG. Das Vergabeverfahren sei auch nach eigenen Vorgaben der Auftraggeberin als Verhandlungsverfahren nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gem. BVergG zu führen.

Die Teilnahmeunterlagen haben ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der ersten Stufe sollte die Auftraggeberin die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber in einem Eignungs- und Auswahlverfahren prüfen. Im Eignungsverfahren hatte die Auftraggeberin die Teilnahmeanträge auf das Vorliegen von Ausschlussgründen und die Erfüllung der Eignungskriterien als zwingende Mindesterfordernisse zu prüfen. Im Auswahlverfahren seien die Teilnahmeanträge zu prüfen und zu bewerten. Bei Nichterfüllen eines Eignungskriteriums dürfe nach den Bestimmungen der Teilnahmeunterlagen ein Bewerber jedenfalls nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden.

Die Antragstellerin habe sich rechtzeitig bis 22.12.2017 um eine Teilnahme beworben und sei in der Folge mit Email vom 18.1.2018 eingeladen worden, ein Angebot über die Vergabeprojekte zu legen. Die Antragstellerin habe am 22.02.2018 ein Angebot für das Los 1 10 kV -Anlage gelegt (Runde1). In dieser Runde1 kam es am 22.3.2018 über Einladung der x AG auch zu einer Besprechung zwischen Mitarbeitern der x AG und der Antragstellerin. Die Antragstellerin habe auch rechtzeitig ein Angebot zur Runde2 gelegt. Auch in Runde2 habe am 27.4.2018 eine Besprechung stattgefunden.
Die Antragstellerin habe dann fristgerecht bis zum 14.5.2018 ein Angebot zur Runde3 gelegt.

Mit Mail vom 6.6.2018 sei der Antragstellerin eine beabsichtigte Zuschlagsentscheidung an den einzig verbleibenden Mitbieter bekanntgegeben worden, obwohl die Antragstellerin ein deutlich wirtschaftlich günstigeres Angebot

gelegt habe. Begründet wurde dies damit, dass der Mitbieter ein wirtschaftlich und technisch wesentlich besser zu bewertendes Angebot gelegt hätte. Die technische „Überlegenheit" wurde auf Kriterien eines der Antragstellerin bis dorthin unbekannten „Kriterienkataloges" gestützt, welcher von den in der Ausschreibung festgelegten technischen Kriterien massiv abwich.

Die Antragstellerin habe in Folge am 18.6.2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Nachprüfungsantrag verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung eingereicht. Nachdem die Auftraggeberin mit Schriftsatz vom 21.6.2018 an das Landesverwaltungsgericht mitgeteilt hat, die angefochtene Zuschlagsentscheidung mit Brief vom 21.6.2018 zurückgezogen zu haben, hat die Antragstellerin den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zurückgezogen.

Mit Brief vom 2.7.2018 hat die rechtsfreundliche Vertretung der Auftraggeberin der Antragstellerin mitgeteilt, dass ihr Angebot nicht die geforderten Referenzen umfassen würde, weil sie zu ihrem Angebot für das Los 1 nur eine einzige Referenz übermittelt hätte, obwohl zwei Referenzen je Los gefordert worden wären. Der Antragstellerin wurde zur Behebung dieses Mangels eine Nachfrist bis zum 6.7.2018 gewährt. Diese hat mit Mail vom 6.7.2018 an die Auftraggeberin den Punkt „Referenzen" aufgeklärt und nun auch drei Referenzen benannt, die sie in drei bereitgestellten Formblättern mit der Aufschrift „Formblatt Referenzen" der Auftraggeberin übermittelt hat.

In Punkt 8.) „Ermittlung des Bestbieters“ des Formblattes Referenzen finden sich bei dem Kriterium Technik keine Bewertungspunkte für allfällige vom Bieter angeführte Referenzanlagen.

Die angefochtene, gesondert anfechtbare Entscheidung ist die „Ausscheidungsentscheidung" der Auftraggeberin, die der Antragstellerin am 18.7.2018 sowohl per Email als auch mit Brief zugestellt worden sei. Mit dieser bekämpften „Ausscheidungsentscheidung" wurde das Angebot der Antragstellerin betreffend das Vergabeverfahren zu VA-Nr x ausgeschieden mit der Begründung, dass es nicht den in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Referenzen entspreche.

Die Antragstellerin erachte sich durch diese Entscheidung in ihrem Recht

- auf Durchführung einer vergaberechtskonformen Abwicklung
- auf Gleichbehandlung
- auf Unterlassung der ungerechtfertigten Diskriminierung ihres Angebotes
- auf richtige Bewertung der genannten Referenzanlagen
- auf Einhaltung der Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen und den Teilnahmeunterlagen in Bezug auf das Eignungs- und Auswahlverfahren
- auf richtige Gewichtung der angebotenen Leistung

- auf nachvollziehbare und schlüssige technische Bewertung des Angebotes
- auf richtige Beurteilung von Ausscheidungsgründen

verletzt.

Die Antragstellerin hält fest, dass durch die Teilnahme am Vergabeverfahren bereits erhebliche Aufwendungen entstanden seien. Zudem habe sie ein Erfüllungsinteresse, nämlich die Erwirtschaftung eines Gewinnes und des Deckungsbeitrages. Bei einem Entgang des gegenständlichen Auftrages würde ein erheblicher Schaden entstehen und durch den Verlust des Auftrages würde der Antragstellerin ein Referenzprojekt entgehen.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass die Teilnahmeunterlagen ein zweistufiges Verfahren vorgesehen haben. In der ersten Stufe habe die Auftraggeberin die fristgerecht eingereichten Teilnahmeanträge der Bewerber in einem Eignungs- und Auswahlverfahren geprüft. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes hätte der Bewerber jedenfalls nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden können. Es sei ausdrücklich festgehalten worden, dass bei Nicht-Erfüllen eines Eignungskriteriums der Bewerber nicht zur Angebotsabgabe eingeladen werden könne.
Die Antragstellerin sei aber zur Angebotsabgabe eingeladen worden, sodass davon auszugehen sei, dass das Eignungsverfahren und das Auswahlverfahren der ersten Stufe von der Antragstellerin positiv abgeschlossen worden sei. Wäre die Eignung nicht angenommen worden, hätte die Antragstellerin auch nicht in das Auswahlverfahren mitaufgenommen werden dürfen. Ausschlussgründe im Sinne des Punktes 3. der Teilnahmeunterlagen seien auch nicht vorgelegen. Die Antragstellerin habe sich bei der Erteilung von Auskünften über die technische Leistungsfähigkeit keinesfalls in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht. Nachdem auch im Rahmen des Prüfungsverfahrens offenkundig sei, dass im Formblatt Referenzen bei der Bemessungs-Kurzschlussdauer der Referenzanlage nur eine Sekunde angegeben sei, die Antragstellerin jedoch zur Angebotslegung ausdrücklich eingeladen worden sei, könne jedenfalls von einem schlüssigen und positiven Abschluss der Eignungsprüfung zu ihren Gunsten ausgegangen werden. Immerhin handelte es sich auch um keinen versteckten Mangel. Die schlüssige Akzeptanz der genannten Referenzen sei auch deshalb logisch, weil aktuelle Zweifach-Sammelschienenanlagen von renommierten Erzeugern, so wie im gegenständlichen Fall von der Firma R aus D, allesamt eine Bemessungs-Kurzschlussdauer von drei Sekunden aufweisen würden. Dies sei vor allem durch einen einfachen Blick in das Internet zu finden. Die Antragstellerin habe die zur Verwendung kommen sollende Doppelschienenanlage mit „x" spezifiziert und hätte daher der mit der Ausschreibung befasste Techniker der Auftraggeberin sofort feststellen können, dass die angebotene Anlage eine Bemessungs-Kurzschlussdauer von drei Sekunden aufweise.
Nachdem das Eignungsverfahren positiv abgeschlossen worden und das Verfahren in die zweite Stufe übergegangen sei, seien allfällige Mängel des

Teilnahmeverfahrens als saniert anzusehen und können in weiterer Folge auch von der Auftraggeberin nicht mehr aufgegriffen werden. Es gebe keine Bestimmung, wonach nach abgeschlossener Eignungsprüfung das Kapitel nochmals geöffnet werden könne, außer es wären schuldhaft in großem Maße falsche Erklärungen abgegeben worden.

Bezugnehmend auf das Schreiben der Auftraggeberin vom 2.7.2017 hinsichtlich der Referenzprojekte habe die Antragstellerin ausführlich geantwortet und drei Referenz-Blätter vorgelegt.

Die Auftraggeberin hat in der Ausscheidungsentscheidung vom 18.7.2018 die Ausscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass die benannten Referenzen nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechen würden und die weiterhin zwei geforderten Referenzen nicht benannt worden wären. Die Auftraggeberin stütze sich auf das Referenzthema zu den Ausschreibungsunterlagen und nicht auf das Referenzthema im Zusammenhang mit dem Teilnahmeverfahren. Damit spreche die Auftraggeberin nur die zweite Stufe an.
Insgesamt ergebe sich, dass die Referenzen völlig ausreichend seien, um den Anforderungen im Teilnahmeverfahren und im Angebotsverfahren zu entsprechen. Sie würden auch ausreichend die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin und deren Eignung zur Realisierung des ausgeschriebenen Projektes dokumentieren.

Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung verweist die Antragstellerin eingangs auf die Ausführungen zum Hauptantrag. Weiter wurde ausgeführt, dass ihr eine unmittelbare Schädigung ihrer Interessen drohen würde, zumal eine bloß ex post-Feststellung einer fehlerhaften Zuschlagserteilung und allenfalls zustehende Schadenersatzforderungen die Chance, den Auftrag zu erhalten, nicht aufwiegen könne. Zudem stehe einer vorläufigen Untersagung der Zuschlagserteilung weder ein besonderes öffentliches Interesse entgegen noch würden die Interessen der beteiligten Bieter gegenüber der Auftraggeberin überwiegen. Es liege auch keine Dringlichkeit für die Vergabe oder die Realisierung des Projekts vor. Das fehlende Dringlichkeitsinteresse werde dadurch dokumentiert, dass keine beschleunigte Verfahrensart gewählt worden sei. Da sich die Auftraggeberin eine Zuschlagsfrist von fünf Monaten und die Leistungsdauer von Jänner bis Juni 2020 vorbehalte, habe sie keinen Druck, das Projekt ehest zu realisieren. Da nur die Interessen der Antragstellerin bei einer Fortführung des Vergabeverfahrens bedroht seien, eine vorläufige Maßnahme aber keine beachtlichen Interessen der Auftraggeberin oder sonstiger Mitbieter beeinträchtigt würden oder auch sonst kein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens bestehe, habe die Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin auszufallen. Darüber hinaus handle es sich bei der einstweiligen Verfügung um das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die x GmbH als Auftraggeberin am Nachprüfungsverfahren beteiligt und die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 1.8.2018 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend eingeräumt. Von Seiten der Auftraggeberin wurde keine Stellungnahme abgegeben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

Alleiniger Gesellschafter der x GmbH, nunmehr x GmbH, ist die x AG x, welche Alleinaktionärin der Unternehmensgruppe der x GmbH ist, welche wiederum in 100 %igem Eigentum der Stadt L steht. Die Vergabe fällt daher in den Vollzugsbereich des Landes iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit.c B-VG und unterliegt daher das gegenständliche Nachprüfungsverfahren den Bestimmungen des Oö. VergRSG2006.

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit.

3.2. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagsentscheidung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit. a BVergG 2006) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte.

Der gegenständliche Antrag ist rechtzeitig und zulässig.

3.3. Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf Antrag durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin zu beseitigen oder zu verhindern.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg.cit. hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor Erlassung einer einstweiligen Verfügung die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin, der sonstigen Bewerber oder Bieter bzw. Bewerberinnen oder Bieterinnen und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. ist in einer einstweiligen Verfügung die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft.

3.4. Die Antragstellerin legte im Rahmen ihres Antrages – von der Auftraggeberin unwidersprochen – dar, dass die Antragstellerin als Bieterin im gegenständlichen Vergabeverfahren ein Interesse am Abschluss des ausgeschriebenen Auftrags hat.

Bereits zu der vorausgegangenen sinngemäßen Regelung des Bundes-vergabegesetzes 1997 führte Elsner, Vergaberecht (1999), auf Seite 86 aus: Die Entscheidung hängt von einer Abwägung der möglicherweise geschädigten Interessen des Antragstellers und einem allfälligen besonderen öffentlichen Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens ab. Dabei muss es sich um ein „besonderes“ öffentliches Interesse handeln. Es wird nämlich (hoffentlich) bei jeder öffentlichen Auftragsvergabe ein öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens und Vergabe eines Auftrags bestehen. Aber auch daran, dass Vergabeverfahren fehlerfrei ablaufen, besteht öffentliches Interesse. Eine Nichterlassung einstweiliger Verfügungen wird daher nur bei sonstiger Gefahr für Leib und Leben und besonderer Dringlichkeit zulässig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Interessen der Daseinsvorsorge gefährdet würden.

Art. 2 Abs. 4 Satz 1 (entspricht nunmehr Art. 2 Abs. 5) der Rechtsmittelrichtlinie darf nicht fälschlicherweise so ausgelegt werden, dass der vorläufige Rechtsschutz regelmäßig leerläuft. Mit diesem Interesse ist nicht das bei jeder Auftragsvergabe bestehende öffentliche Interesse an der zügigen Abwicklung gemeint. Nach der Beschlusspraxis des EuGH kommt es in der Interessensabwägung maßgeblich darauf an, wer durch sein Verhalten die besondere Dringlichkeit der Auftragsvergabe verursacht hat. Für die öffentlichen Auftraggeber ergibt sich daraus eine echte Obliegenheit zu rechtzeitig geplanten und durchgeführten Beschaffungsvorgängen. Das Rechtsschutzinteresse des diskriminierten Bieters kann insoweit nur vom vorrangigen Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter der

Allgemeinheit zurückgedrängt werden (vgl. Schenk, Das neue Vergaberecht, 1. Auflage 2001, S. 172f).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat insbesondere in seiner Entscheidung zu B 1369/01 vom 15. Oktober 2001 ein öffentliches Interesse im Hinblick auf das Postulat effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel in der Sicherstellung einer Auftragserteilung an den tatsächlichen Bestbieter gesehen, dem die Nachprüfung des Vergabeverfahrens letztlich dienen soll.

3.5. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um eine vordringliche Leistungserbringung handelt, kann daraus geschlossen werden, dass eine Gefährdung von Leib und Leben nicht aktuell ist. Auch trifft den Auftraggeber im Hinblick auf die Rechtsnatur des Provisorialverfahrens und auf die allgemeine Mitwirkungspflicht der Parteien im Verwaltungsverfahren die Behauptungslast betreffend die gegen die Erlassung einer einstweiligen Verfügung sprechenden Interessen. Der Auftraggeber hat im Verfahren konkrete, mit der Erlassung der beantragten einstweiligen Verfügung drohende Nachteile nicht dargelegt, sodass davon auszugehen ist, dass die nachteiligen Folgen des vorläufigen Zuschlagsverbotes nicht überwiegen und daher dem Antrag stattzugeben ist (vgl. BVA 1.12.2000, N-56/00-9).

Die Antragstellerin hat denkmöglich ausgeführt, dass ihr durch die behauptete Rechtswidrigkeit der Entgang des Auftrags droht, sohin ein Schaden, der nur durch die vorläufige Untersagung der Zuschlagserteilung abgewendet werden kann. Abgesehen von dem vorausgesetzten öffentlichen Interesse an der Vergabe des gegenständlichen Auftrags ist aber ein darüber hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens weder durch den Auftraggeber vorgebracht worden noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Kenntnis gelangt. Vielmehr ist bei der Interessensabwägung im Sinn der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber ein Interesse an einem rechtmäßigen Vergabeverfahren haben muss. Darüber hinaus ist auf die Rechtsprechung der Vergabekontrollinstanzen, dass ein öffentlicher Auftraggeber bei der Erstellung des Zeitplanes für eine Auftragsvergabe die Möglichkeit von Nachprüfungsverfahren und die damit einhergehende Verzögerung ins Kalkül zu ziehen hat, zu verweisen. Dass sich durch die Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Verzögerung der Bedarfsdeckung und ein organisatorischer und finanzieller Mehraufwand ergeben können, liegt in der Natur der Sache. Da - wie bereits erwähnt - kein darüber hinausgehendes besonderes öffentliches Interesse an einem möglichst raschen Vertragsabschluss geltend gemacht wurde und auch nicht auf der Hand liegt, war dem Antrag stattzugeben.

Die im Vorbringen der Antragstellerin behaupteten Rechtswidrigkeiten sind zumindest denkmöglich. Eine Überprüfung, ob die behaupteten Rechtswidrigkeiten

auch tatsächlich vorliegen, war im Rahmen des Provisorialverfahrens nicht durchzuführen.

Die Dauer der Aussetzung der Zuschlagserteilung ergibt sich aus § 11 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 iVm § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 20 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 ist über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen eines Auftraggebers bzw. einer Auftraggeberin unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Antrages, zu entscheiden.

Für den gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit die Möglichkeit besteht, die Aussetzung der Zuschlagserteilung für zwei Monate auszusprechen.

Die einstweilige Verfügung ist gemäß § 11 Abs. 4 Oö. VergRSG 2006 sofort vollstreckbar.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Abwägung der Interessen war anhand der Umstände des vorliegenden Einzelfalls vorzunehmen, sodass dieser Abwägung keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt